

Anlage 1: Abstimmung über die Inhalte der gemeinsamen Stellungnahme des Kreistages Hildburghausen anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen:

Abstimmung 1

Themenkomplex: Flächenziele

Fraktion: AFD

Das 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz schreibt die Ausweisung von 2% der Bundesfläche für die Windenergie vor. In Thüringen sollen laut Landesentwicklungsprogramm LEP bis zum 31.12.2027 in der Planungsregion Südwestthüringen insgesamt 6.899 Hektar ausgewiesen werden, das entspricht 1,7% der Regionsfläche. Bis zum 31.12.2032 sollen insgesamt 8.432 Hektar ausgewiesen werden, das entspricht 2% der Regionsfläche. Die ursprünglich für die Region vorgesehenen Prozentzahlen wurden im Laufe der Erarbeitung des LEP erhöht. Gleichwohl das zugrundeliegende Windenergieflächenbedarfsgesetz ein Bundesgesetz ist, welches in den Bundesländern und in Thüringen durch die Regionalen Planungsgemeinschaften auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms umgesetzt werden muss, werden diese Flächenziele vom Kreistag Hildburghausen kritisiert. Erstens bilden pauschale Flächenziele nicht die Spezifika der Bundesländer ab, so ist Thüringen ein im Vergleich walddreiches Bundesland. Zweitens widersprechen diese Flächenziele dem technologieoffenen Ausbau von Energieerzeugungsträgern. Und drittens wird durch diese Flächenziele insbesondere die ländliche Bevölkerung belastet, was wiederum den Freistaat Thüringen besonders betrifft, da er ein ländlich und kleinstädtisch geprägtes Bundesland, was sich im Landkreis spiegelt.

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Abstimmung 2

Themenkomplex: Überdurchschnittliche Inanspruchnahme des LK Hildburghausen bei der Umsetzung der Flächenziele

Fraktion: Freie Wähler Landkreis Hildburghausen:

Im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verteilung der ausgewiesenen Windvorranggebiete innerhalb des Planungsraumes.

Nach den vorliegenden Planunterlagen entfällt auf den Landkreis Hildburghausen ein überdurchschnittlich hoher Anteil der vorgesehenen Windvorrangflächen. Dies betrifft sowohl die Anzahl der ausgewiesenen Gebiete als auch deren Flächengröße. Vor dem Hintergrund des raumordnerischen Grundsatzes einer ausgewogenen und gerechten Lastenverteilung innerhalb des Planungsraumes ist zu hinterfragen, ob die gewählte Flächenkulisse den Anforderungen des Abwägungsgebotes gerecht wird.

Die Planungsgemeinschaft hat im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit sicherzustellen, dass einzelne Teilräume nicht unverhältnismäßig belastet werden. Hierzu bedarf es einer nachvollziehbaren Darlegung, aus welchen Gründen der Landkreis Hildburghausen im Vergleich zu den übrigen Landkreisen des Planungsraumes in einem derart hohen Umfang für die Windenergienutzung in Anspruch genommen wird. Soweit hierfür keine sachlich tragfähigen Gründe vorliegen, besteht die Gefahr einer fehlerhaften Gewichtung der betroffenen Belange im Rahmen der planerischen Abwägung.

Zusammenfassend wird gefordert, die Flächenverteilung der Windvorranggebiete im gesamten Planungsraum Südwestthüringen nochmals einer vertieften Überprüfung zu unterziehen. Insbesondere ist nachzuweisen, dass die Inanspruchnahme des Landkreises Hildburghausen im Vergleich zu den übrigen Landkreisen sachlich gerechtfertigt ist und den Anforderungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie des raumordnerischen Abwägungsgebotes entspricht. Andernfalls sind entsprechende Anpassungen der Gebietskulisse vorzunehmen.

Fraktion: CDU/PRO HBN/ZLV

- Landkreis Hildburghausen ist im Vergleich zu anderen Landkreisen der Planungsgemeinschaft Südwestthüringen überproportional von Windvorranggebieten betroffen
- Schieflage bedarf einer gründlichen Überprüfung der Flächenverteilung innerhalb des Planungsraums
- regionale Lastenverteilung ist ein Gebot der Verhältnismäßigkeit

Fraktion: AFD

[Es] ...ist zu kritisieren, dass der Landkreis Hildburghausen im Vergleich zu den anderen Landkreisen und der kreisfreien Stadt der Planungsregion durch den Entwurf und der darin dargestellten Zahl an Windvorranggebieten im Kreis Hildburghausen betroffener und damit deutlich beeinträchtigt ist als die anderen Regionen der Planungsregion Südwestthüringen.

Der am 18. Mai 2026 veröffentlichte 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen weist insgesamt 40 Windvorranggebiete auf. Fast die Hälfte dieser Gebiete liegt im Landkreis Hildburghausen, der damit im Vergleich zu den anderen Landkreisen und der kreisfreien Stadt der Planungsregion Südwestthüringen mehr belastet wird. Damit wird eine Mehrbelastung der Bevölkerung des Landkreises erzeugt. Diese Belastung besteht neben der Gefahr für die heimische Natur aus gesundheitlicher Beeinträchtigung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dem Wertverlust von Immobilien. Damit geht ein drohender Wegzug von Bürgern aus dem Landkreis Hildburghausen einher. Dies ist zwingend zu vermeiden.

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Abstimmung 3

Berücksichtigung grenzüberschreitende Kumulationswirkungen

Fraktion: Freie Wähler Landkreis Hildburghausen

Darüber hinaus ist das Vorranggebiet W35 besonders kritisch zu bewerten. Dieses grenzt unmittelbar an das im Planungsraum Oberfranken-West vorgesehene Windenergiegebiet Gellenhausen auf dem Gebiet der Stadt Bad Rodach an. Die isolierte Betrachtung der jeweiligen Planungsräume wird der tatsächlichen Betroffenheit der angrenzenden Ortschaften Hetschbach und Massenhausen nicht gerecht.

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung sind auch grenzüberschreitende Kumulationswirkungen zu berücksichtigen. Werden beide Gebiete wie vorgesehen realisiert, entsteht ein zusammenhängender Belastungsraum von erheblicher räumlicher Ausdehnung. Dies kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Wohnumfeldqualität sowie der Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung führen. Es bestehen daher Zweifel, ob die bisherigen Untersuchungen die Gesamtwirkungen beider Vorhaben ausreichend berücksichtigt haben.

Aus diesem Grund wird angeregt, die Wechselwirkungen zwischen dem Vorranggebiet W35 und dem Windenergiegebiet Gellenhausen im Rahmen einer länderübergreifenden Betrachtung erneut zu untersuchen und die Ergebnisse in die weitere Abwägung einzustellen. Gegebenenfalls sind Anpassungen der Gebietsabgrenzungen oder der Flächenzuschnitte vorzunehmen, um unverhältnismäßige Belastungen der angrenzenden Ortslagen zu vermeiden.

Fraktion: CDU/PRO HBN/ZLV

- im Norden des Landkreises stoßen mindestens drei Planungsregionen mit jeweils eigenen Zielvorstellungen aufeinander
- Platzierung Windvorranggebiete an den Außengrenzen der Planungsregionen => verstärkt Konfliktpotenzial => keine koordinierte Gesamtbetrachtung => Planungsfehler, der behoben werden muss

Fraktion: Linke/SPD

Die ausgewiesenen Flächen sind insbesondere im Bereich der Landesgrenze zu Bayern mit Planungen im Freistaat Bayern abzustimmen, damit es nicht passiert, dass infolge von fehlender Abstimmung der Planungen die optische Dominanz von Windenergieanlagen (WEA) auf das Landschaftsbild nicht begrenzt wird. Dies dient dem Schutz der Landschaftsästhetik und der Vermeidung einer erdrückenden Wirkung auf Siedlungen und sensible Erholungsräume.

Die vorgenannten Punkte betreffen insbesondere auch die Flächen innerhalb des Landkreises und nicht nur die grenznahen Bereiche zu Bayern. Das hat auch mit der z.B. der topographischen Lage des „Heldburger Unterlandes“ zu tun. Da es hier relativ zu der sogenannten erdrückenden Wirkung kommen kann. Das betrifft insbesondere auch die Sichtachsen der Gleichberge und der Veste Heldburg als Touristische Highlights der Region.

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Abstimmung 4

Einbindung sowie transparente und sachgerechte Aufklärung der der Bevölkerung

Fraktion: Freie Wähler Landkreis Hildburghausen

Transparente Informationen zum Planungsverfahren:

Die Bevölkerung im Landkreis Hildburghausen hat erhebliche Vorbehalte gegenüber den geplanten Windvorranggebieten. In zahlreichen Orten haben sich Bürgerinitiativen gegründet, die ihre Bedenken, Sorgen und Einwände deutlich zum Ausdruck bringen. Diese Anliegen sind ernst zu nehmen und müssen im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt werden.

Der Kreistag des Landkreises Hildburghausen fordert deshalb, dass im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens eine umfassende und frühzeitige Einbindung der Bürgerinitiativen erfolgt. Darüber hinaus ist eine sachliche, transparente und leicht verständliche Information der Bevölkerung über die gesetzlichen Grundlagen, den aktuellen Planungsstand sowie die weiteren Verfahrensschritte sicherzustellen.

Hierzu sollen geeignete Informationsangebote geschaffen werden. Dazu gehören insbesondere digitale Informationsmöglichkeiten, öffentliche Informationsveranstaltungen sowie gegebenenfalls gedruckte Informationsbroschüren für alle Haushalte im betroffenen Planungsraum. Ziel ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern nachvollziehbar zu erläutern, welche Auswirkungen die derzeit vorgesehenen Windvorranggebiete haben, welche Genehmigungs- und Prüfverfahren nach einer Ausweisung noch erforderlich sind und welche Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten bestehen.

Dem Kreistag geht es dabei ausdrücklich nicht nur um die Vermittlung von Informationen, sondern um eine echte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Eine größere Transparenz und ein offener Dialog sind wesentliche Voraussetzungen für die Akzeptanz und die demokratische Legitimation der weiteren Planungen im Landkreis Hildburghausen.

Gesundheitliche Auswirkungen und sachgerechte Information der Bevölkerung:

In den vergangenen Monaten wurden wiederholt offene Briefe, Stellungnahmen und Gutachten an Bürgermeister, Kreistagsmitglieder sowie Landräte versandt, in denen teilweise erhebliche gesundheitliche Auswirkungen von Windkraftanlagen, insbesondere durch Infraschall, dargestellt werden. Diese Veröffentlichungen führen in der Bevölkerung verständlicherweise zu Verunsicherung und werfen zahlreiche Fragen auf.

Für kommunale Mandatsträger ist es jedoch oftmals schwierig, die fachliche Qualität, Aussagekraft und wissenschaftliche Einordnung einzelner Gutachten eigenständig zu bewerten. Umso wichtiger erscheint es, dass der Planungsverband im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einer sachlichen, neutralen und wissenschaftlich fundierten Information der Öffentlichkeit beiträgt.

Wir regen daher an zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Planunterlagen oder der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen eingegangen werden kann. Hierzu könnten beispielsweise Hinweise auf anerkannte Untersuchungen, Bewertungen zuständiger Fachbehörden sowie wissenschaftliche Studien aufgenommen werden, um

Bürgerinnen und Bürgern eine nachvollziehbare und ausgewogene Informationsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Ziel sollte es sein, die öffentliche Diskussion auf eine objektive und faktenbasierte Grundlage zu stellen, bestehende Unsicherheiten abzubauen und eine transparente Meinungsbildung zu ermöglichen. Auch wenn diese Fragestellungen nicht unmittelbar Gegenstand der Flächenplanung sind, haben sie für die gesellschaftliche Akzeptanz der Planung eine erhebliche Bedeutung und sollten deshalb angemessen berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht wäre dies ein wichtiger ergänzender Bestandteil der Abwägung im laufenden Offenlegungsverfahren.

Einordnung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Folgen bei Nichtabschluss des Regionalplans:

Die Ausweisung von Windvorranggebieten erfolgt nicht nach freiem Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, sondern auf Grundlage verbindlicher bundes- und landesrechtlicher Vorgaben. Die Planungsversammlung hat den gesetzlichen Auftrag, bis zum 31. Dezember 2027 einen rechtswirksamen Regionalplan vorzulegen, der die vorgegebenen Flächenziele für die Windenergienutzung erfüllt.

Für die weitere Akzeptanz des Verfahrens ist es wichtig, die rechtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere die Folgen eines Nichterreichens dieses Ziels transparent und verständlich zu erläutern. Der Bundesgesetzgeber hat vorgesehen, dass bei einem Ausbleiben einer rechtssicheren Regionalplanung die Steuerungswirkung der Regionalplanung erheblich eingeschränkt wird. In diesem Fall kann die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach den Regelungen des Baugesetzbuches greifen, wodurch die Einflussmöglichkeiten der Regionalplanung und der Kommunen deutlich reduziert werden können.

Vor diesem Hintergrund sollte im weiteren Verfahren nochmals klar dargestellt werden:

- welche gesetzlichen Verpflichtungen für die Region bestehen,
- welche Konsequenzen sich ergeben, wenn bis zum 1. Januar 2028 kein rechtswirksamer Regionalplan vorliegt,
- welche Auswirkungen dies auf die Steuerungsmöglichkeiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hätte,
- und welche Handlungsspielräume den Kommunen in einem solchen Fall noch verbleiben würden.

Eine verständliche und nachvollziehbare Darstellung dieser rechtlichen Zusammenhänge durch die zuständigen Landes- und Bundesbehörden könnte dazu beitragen, bestehende Missverständnisse auszuräumen und die öffentliche Diskussion auf eine sachliche Grundlage zu stellen. Viele Bürgerinnen und Bürger gehen derzeit davon aus, dass ein Verzicht auf die Ausweisung von Windvorranggebieten automatisch zu einem Verzicht auf Windenergieanlagen führt. Die tatsächlichen rechtlichen Folgen eines fehlenden Regionalplans sollten deshalb frühzeitig, transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Themenkomplex: Ausweisung von Windvorranggebieten

Abstimmung 5

Einwand zur Ausweisung von Windvorranggebieten im Wald

Fraktion: AFD

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes vom 6. Februar 2024 (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2 2024) den Schutz des Waldes vor dem Hintergrund des Ausbaus der Windenergie verstärkt, indem beispielsweise auch kahlgeschlagene oder verlichtete Waldflächen zu schützen sind und die Aufforstung eine höhere Gewichtung bei einer möglichen Änderung der Nutzungsart erhalten hat (siehe §2 und §10 ThürWaldG). Der am 18. Mai 2026 veröffentlichte 2. Entwurf des Regionalplans weist für den Landkreis Windvorranggebiete im Wald beziehungsweise auf Forstflächen auf. Dies konterkariert den Schutzauftrag des Landeswaldgesetzes, aber auch des Bundeswaldgesetzes. Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass der Wald nicht nur Ökosystem und Erholungsort ist, sondern insbesondere für Südthüringen einen wirtschaftlichen Wert hat, sei es nicht zuletzt für den Tourismus. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf Waldflächen schädigen das Ökosystem, den Waldboden, die Flora und Fauna und den Gewässerhaushalt, das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, was zwangsläufig die Lebensqualität der Bevölkerung einschränkt. Deswegen wendet sich der Kreistag gegen die Ausweisung von Waldflächen.

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Abstimmung 6

Hinweise zur Ausweisung von Windvorranggebieten

Fraktion Linke/SPD

Infolge der Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauungen und des Mangels an freien Flächen ist es notwendig, auch Windkraft im Wald zuzulassen. Dabei ist es aber unerlässlich, auch die Struktur des Waldes zu berücksichtigen. Vorrangig sollten dabei Waldflächen berücksichtigt werden, die durch Monokultur, Jahrgangswälder, Entwaldung (durch Borkenkäfer, Dürre) und geringer biologischer Vielfalt gekennzeichnet sind. Daher sind Flächen (z.B. im Hildburghäuser Stadtwald) die durch einen vor 20-30 Jahren begonnenen Waldumbau mit hoher biologischer Diversität gekennzeichnet sind auszunehmen.

Zu berücksichtigen sind bei der Suche auch die Trassen der Bundesautobahn A73 und die Bündelungstrasse der 380KV Stromtrasse mit der ICE-Trasse zu überprüfen inwieweit dort Windkraft bzw. Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden können. Positive Entwicklungen in diesem Bereich sieht man auf der bayrischen Seite der A73 im LK Coburg.

Fraktion CDU/PRO HBN/ZLV

- Windkraftanlagen im Wald:
 - Topographische Ungeeignetheit => kleinräumige Täler und steile Hangbereiche => führt zu geringeren Windhöffigkeiten => betriebswirtschaftliche Unrentabilität => unsinnig, ökologisch sensible Flächen für Anlagen ausweisen, die unter realen Bedingungen kaum wirtschaftlich zu betreiben sein werden
 - vorrangig auf Kalamitätsflächen errichten
 - gesunder Wald, intakt und forstwirtschaftlich ertragreich, darf nicht für Industrieanlagen geopfert werden => Einnahmeverluste der Flächeneigentümer
 - dauerhafter Bodenversiegelung durch massive Eingriffe
 - Verlust von Humusboden als natürlichem Wasserspeicher
 - Verstärkte Anfälligkeit für Schädlinge
 - Zweckentfremdung von mit öffentlichen Fördermitteln finanziertem Waldumbau
 - Kommunalwälder => wirtschaftlich bedeutend für Kommunen => geplante Vorranggebiete teilweise im Waldumbau => Entwertung kommunalem Waldvermögens
- Brandschutz im Wald
 - Windkraftanlagen in geschlossenen Waldbeständen im Brandfall durch die Feuerwehr praktisch nicht zu löschen => Anlagenhöhen übersteigen jede verfügbare Löschtechnik bei weitem; dazu fehlt es in Waldgebieten regelmäßig an Löschwasservorhaltung und geeigneten Zufahrten

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Abstimmung 7

Themenkomplex: Arten-, Natur- und Landschaftsschutz

Fraktion: AFD

Die Auswirkungen der Windenergie auf Natur und Landschaft werden durch den Ausbau der Windenergie und insbesondere im Hinblick auf die starke Belastung des Landkreises Hildburghausen zunehmen. Gefährdet sind dabei nicht nur bedrohte Arten, sondern insgesamt die Natur und die Landschaft des Kreises. Im Kreis liegen unter anderem der Kleine Thüringer Wald und das Grüne Band, die Rückzugsort für geschützte Arten sind, letzteres wurde explizit dafür geschaffen. Der Kreis hat ein historisch gewachsenes Landschaftsbild mit Sehenswürdigkeiten, nicht zuletzt mit touristischer Bedeutung. Diese von der Natur oder dem Menschen geschaffenen Errungenschaften, die den Landkreis auszeichnen und ihn über die Kreisgrenzen hinaus bekannt gemacht haben, würden durch den Ausbau der Windenergie, wie er im Entwurf zum Regionalplan dokumentiert ist, unwiederbringlich zerstört. Dagegen spricht sich der Kreistag des Landkreises Hildburghausen deutlich aus.

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Abstimmung 8

Themenkomplex: Abstände zur Wohnbebauung

Fraktion: CDU/PRO HBN/ZLV

- größere Abstände zur Wohnbebauung reduziert tatsächliche Belastung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und visuelle Bedrängung => Erhöhung der Akzeptanz möglich

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Abstimmung 9

Themenkomplex: Tourismus, Kulturlandschaft

Fraktion: CDU/PRO HBN/ZLV

- Regionalplan erkennt touristische und kulturelle Funktion an => nicht morgen durch sichtbare Industrieanlagen entwerten
- wirtschaftlichen Folgekosten befürchtet – Rückgang der Übernachtungszahlen, Verlust von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, sinkende Steuereinnahmen der Kommunen
- kulturprägende Orte und ihr Umfeld konsequent von raumbedeutsamen Störungen freihalten

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Abstimmung 10

Themenkomplex: Spezifische Einwände zu W-38, W-40 und W-22

Fraktion: CDU/PRO HBN/ZLV

- spezifische Einwände W-38 und W-40
 - Sichtachsen zur Veste Heldburg: beide Gebiete liegen in Sichtachsenkorridoren, die freigehalten werden sollten
 - Veste Heldburg ist ein überregional bedeutendes Kulturdenkmal mit hervorragender Landschaftsbildqualität => Beeinträchtigung dieser Sichtbeziehungen durch weithin sichtbare Windkraftanlagen ist mit Anspruch des Regionalplanes, kulturlandschaftliche Qualitäten als Standortfaktor zu sichern, unvereinbar.
 - Nationales Naturmonument Grünes Band: beide Gebiete liegen in unmittelbarer Grenznähe zum Nationalen Naturmonument Grünes Band => genießt höchsten gesetzlichen Schutz => Bau- und Betriebsaktivitäten können Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen
 - im Bereich W-40 ca. 12 Hektar ausgewiesene Waldbiotop-Kernflächen => spricht gegen eine Ausweisung als Windvorranggebiet
- spezifische Einwände W-22
 - W-22 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung
 - Beeinträchtigung von beliebten Aussichtspunkten Adlersberg sowie Bertholdsburg – einem regional und überregional bedeutenden Kulturdenkmal

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--

Abstimmung 11

Themenkomplex: Weitere zentrale Grundsätze und Kriterien der Horizontfreihaltung, die durch die regionalen Raumordnungsbehörden angewandt werden sollten

Fraktion: Linke/SPD

Umfassungs- und Öffnungswinkel (Siedlungsschutz)

- Um zu verhindern, dass Ortschaften oder Wohngebiete optisch von Windparks "eingekreist" werden, nutzen Raumordnungspläne sogenannte Umfassungswinkel:
- Sichtbereich: Der Blickwinkel, unter dem die Anlagen von einem Siedlungsrand aus wahrgenommen werden, ist in der Regel auf maximal 180 Grad im natürlichen Sichtfeld beschränkt.
- Horizontfreihaltung: Die restlichen 180Grad des 360Grad – Panoramas sollen von Windkraftanlagen freigehalten werden.
- Umfassungsverbot: Oft wird ein summarischer Umfassungswinkel definiert, der innerhalb eines bestimmten Betrachtungsradius (z.B. dem Nahbereich um eine Siedlung) den Wert von 180Grad nicht überschreiten darf.

Sichtbarkeitsanalysen und optische Dominanz

Um die "Freihaltung" zu gewährleisten, werden im Vorfeld von Genehmigungsverfahren genaue Sichtbarkeitsanalysen (GIS-Modellierungen) durchgeführt:

- Höhenstaffelung: Sollen mehrere Windparks entstehen, gilt der Grundsatz, dass die Staffelung der Anlagen nach hinten abnehmen sollte, um eine gestaffelte statt einer massiven, wandartigen Kulisse am Horizont zu bilden.
- Erdrückende Wirkung: Der Bundesgerichtshof (BGH) und verschiedene Landes Windenergieerlasse definieren Abstandskriterien, damit Anlagen nicht bedrängend oder erdrückend auf Wohngebiete wirken.

Freiraumstruktur und Erhalt freier Landschaftsbereiche

- Zonierung: Über sogenannte Vorrang- und Konzentrationszonen wird der Rest der freien Landschaft (Freiraumstruktur) bewusst von WEA freigehalten.
- Freihaltung von Sichtachsen: Historische Kulturlandschaften, touristisch bedeutsame Aussichtspunkte oder markante Landmarken sollen frei von optischer Bedrängnis durch hohe Windenergieanlagen bleiben.

Befeuerung und Beleuchtung (Lichtemission)

Zur Freihaltung des Nachthimmels und Vermeidung von Lichtverschmutzung gelten besondere Vorgaben für die Hinderniskennzeichnung:

- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK): Die Anlagen sind meist mit Systemen zur bedarfsgesteuerten Befeuerung ausgestattet, sodass die Warnlichter in der Nacht nur dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugzeug im Luftraum nähert.

Farbliche Gestaltung (Anstrich)

Um den Kontrast zum Himmel und zum Horizont zu minimieren und Kollisionen für Vögel zu vermeiden, sind die Anlagen meist hell (z.B. lichtgrau) lackiert. Farben wie grelles Orange oder Blau werden vermieden, da sie sich zu stark vom Horizont abheben würden.

Ja:		Nein:		Enthaltungen:	
-----	--	-------	--	---------------	--